

Veröffentlichung seiner Commentare zur theologischen Summe des hl. Thomas, von denen 1590 zu Alcalá der erste Band zum ersten Theile der Summe gedruckt wurde. Der zweite, wie alle Werke von Suarez, bald nachher neue Auflagen. Zwei Jahre später (1592) erschien der zweite Band (Ueber die Mysterior Christi), womit die Christologie (De incarnatione) abgeschlossen wurde. Der dritte Band, welcher 1595, und der vierte, welcher 1597 erschien, befaßten sich mit der Lehre von den Sacramenten. Im J. 1603 ward ein fünfter und sechster Band hinzugefügt, der von den kirchlichen Sitten und Irregularitäten in ausgiebigster und heute noch unübertroffener Weise handelt. Inzwischen hatte Suarez auch seine Disputationen über die Metaphysik in zwei starken Folioebänden 1617 in Salamanca erscheinen lassen. Dieselben erlangten so großen Anhang, daß sie trotz ihres hohen Alters innerhalb weniger Jahre zwölfmal in Frankreich, Deutschland, Belgien und Italien aufgelegt wurden. Im J. 1599, als er sich über die Lehre Molina's (s. d. Art. VIII, 4 ff.) in Rom verhandelt wurde (vgl. d. Art. Gregatio de auxiliis), erschienen von Suarez in Madrid mehrere in die betreffenden Materien einschlagende theologische Abhandlungen (opuscula), nämlich De concursu Dei LL. III, scientia Dei futurorum contingentium II und De auxilio Dei efficaci. Unter dem Namen aber P. Vasquez nach siebenjähriger Abwesenheit in Rom nach Alcalá zurückgekehrt und dort, wie oben bemerkt, zuerst nach Salamanca zurückgekehrt worden. Die Universität empfing ihn mit großer Freude; doch sollte seines Bleibens dort nicht sehr lange sein, denn die Universität Coimbra in Portugal bestrebt sich seit 1596 auf's Eifrigste, Suarez für ihre erste theologische Lehrstühle zu erwerben, und Philipp II. von Spanien, welchem damals auch Portugal unterstand, verließ diesen Wunsch auf das Nachdrücklichste und schickte den Cardinal de Braganza, den Bischof von Astorga, zum Papste, um die Erlaubnis zu erwirken, daß Suarez nach Portugal überführt werde. Der Papst ertheilte die Erlaubnis, doch unter der Bedingung, daß Suarez sich verpflichten sollte, in Portugal zu bleiben, und die Universität Coimbra zu verlassen, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach Portugal überführt werde. Suarez, welcher sich durch seine Tugenden, besonders durch seine Bescheidenheit und Demuth, durch diese machte er sich selbst einen Namen, welche in ihm Anfangs nur den wenigen erblüht hatten; durch jene aber erregte er die Bewunderung Aller, so daß Manche meinten, er würde die Kenntnisse könnten keine rein natürlich erordneten sein, sondern sie müßten einer höhern Quelle entspringen. Doch blieben ihm auch bittere Stunden nicht erspart. Als er über das Sacrament der Buße handelnde vierte Band zum dritten Theile der Summe die Presse bereits verlassen hatte, erging am 20. Juni 1602 die Entscheidung Clemens' VIII. über die Unerlaubtheit bezw. Unmöglichkeit einer brieflich oder durch einen Boten dem abwesenden Beichtvater abgelegten sacra-

mentalens Beicht und der auf Grund einer solchen Beicht von dem abwesenden Beichtvater empfangenen sacramentalen Absolution (vgl. d. Art. Beichte II, 241 ff.). Nun hatte Suarez, gestützt auf eine frühere Entscheidung Leo's des Großen (Ep. 108, 5) an den Bischof Theodor von Forli, sowie auf die Lehre mehrerer alten Provinzialsynoden, den Satz aufgestellt, man dürfe einem Sterbenden, welcher zur Zeit, wo der Priester anlangt, bereits das Bewußtsein verloren, jedoch vorher den Wunsch zu beichten seiner Umgebung kundgegeben, die sacramentale Absolution nicht versagen. Mit dieser Praxis, meinte er (ob aus hinreichendem Grunde, kann hier dahingestellt bleiben; vgl. Palmieri, in d. Anal. oecol. III [1895], 264 sqq.), stehe der erste Theil des neuen Decretes im Widerspruch, wofür die Verurtheilung auch diesen ersten Theil des verurtheilten Satzes an und für sich, und nicht bloß wegen seiner Verbindung und seines Zusammenhanges mit dem zweiten Theile, der absolut verwerflich sei, treffe. Er deutete also das Decret so, daß der verurtheilte Satz nur in seiner Totalität (complexivo), speciell wegen seines zweiten Theiles, nicht aber in all seinen einzelnen Theilen (divise) verworfen sei. Seine frühere Lehrauffstellung bezüglich der Absolution Sterbender hielt Suarez fest, und dieß mit Recht, wie die auch in römischen Ritualen vorgeschriebene Praxis beweist. Eine in dem obigen beschränkenden Sinne gehaltene Erklärung fügte er an den einschlägigen Stellen seinem Werke bei; doch entschied eine vom Papste eingesetzte Commission, die von Suarez versuchte Auslegung des neuen Decretes sei nicht stichhaltig (non subsistere), eine Sentenz, welche Paul V. bald nach seinem Regierungsantritte billigte. Unterdessen suchten die Gegner geradezu Suarez' Ehrerbietigkeit gegen den heiligen Stuhl und seine Untermüßigkeit unter dessen Entscheidung zu verdächtigen, indem sie hervorhoben, wie vermessenes es sei, wenn eine Privatperson eine päpstliche Lehrentscheidung ohne vorhergehende Anfrage bei der zuständigen Stelle noch zu Lebzeiten des Auctors zu erklären und commentiren wage. Infolge der Aufregung erkrankte Suarez schwer und konnte deshalb eine geplante Romreise, zu welcher ihm der päpstliche Nuntius in Madrid, Dominicus Sinaffius, alsbald gerathen, um persönlich dem Papste seine vollkommene Unterwerfung und Ergebenheit zu bezeigen, erst 1604 zur Ausführung bringen. Vorher hatte er noch den Band über die kirchlichen Censuren u. s. w. fertig stellen können. Clemens VIII. nahm ihn auf's Liebvollste auf, und auch dessen zweiter Nachfolger, Paul V., schätzte ihn hoch und bot ihm wiederholt die Cardinalwürde an. Endlich gestattete er ihm, nach Spanien zurückzukehren, und diese Rückreise gleich abermals einem Triumphzuge. Während dieser Romreise hatte es der unermüdete Mann fertig gebracht, außer einem Werke über die wirksame Gnade, von dem noch